

[14. Juli 1960]

143 α

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 130; ArbKrankhG § 1; ZPO §§ 286, 139

Leitsätze: Für den Nachweis der Zustellungen von gewöhnlichen Briefsendungen genügt nicht der Beweis des ersten Anscheins. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anschrift auch noch unvollständig oder teilweise falsch ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 173/59

Urteil des BAG vom 14. Juli 1960

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 173/59
3 Sa 142/58 Hamburg
Verkündet
am 14. Juli 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Höcker und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Januar 1959 - 3 Sa 142/58 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte, bevor er in den Dienst der Beklagten trat, im Januar 1958 nach zweiwöchiger Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber einen Magendurchbruch erlitten. Einen Zuschuß zum Krankengeld hatte er damals nicht erhalten, weil die Frist des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG nicht erreicht war.

Am 9. April 1958 trat er als Maschinenbauer in den Dienst der Beklagten. Er wohnte in Hamburg, "Arbeiterwohnheim". Am 7. Juni 1958 wurde der Kläger arbeitsunfähig krank, vom 18. Juni bis 4. Juli 1958 befand er sich im Krankenhaus.

Die Beklagte behauptet, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristgemäß zum 20. Juni 1958 gekündigt zu haben. Das an den Kläger am 16. April abgesandte Kündigungsschreiben habe die Anschrift: "Hamburg, Thielstraße 1" getragen und sei nicht an die Beklagte zurückgekommen. Der Kläger bestreitet, dieses Schreiben erhalten zu haben, er will vielmehr von einer Kündigung erst durch ein Antwortschreiben der Beklagten auf sein Schreiben vom 17. Juli 1958 erfahren haben. Dieses nunmehr an die Adresse Hamburg, Thielstraße 1, gerichtete Schreiben der Beklagten vom 22. Juli 1958, das auf eine Kündigung zum 20. Juni hingewiesen habe, sei bei ihm am 24. Juli 1958 eingegangen. Erst mit diesem Schreiben sei ihm eine Kündigung ausgesprochen worden, die zum 25. Juli 1958 wirksam geworden sei.

Mit der am 14. August 1958 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 423,36 DM netto zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch das dem Kläger am 24.7.58 zugegangene Schreiben der Beklagten vom 22.7.58 mit 3-tägiger Frist zum 25. Juli 1958 aufgelöst worden ist.

- 3 -

Die Zahlung verlangt er als Differenz zwischen 90 % seines Nettolohnes und dem ihm gewährten Krankengeld für die Dauer von sechs Wochen (7. Juni bis 18. Juli 1958) gemäß § 1 ArbKrankhG.

Die Beklagte hat
Klagabweisung

beantragt. Sie trägt vor, daß das an die Adresse H
T... straße ..., gerichtete Schreiben als dem Kläger zuge-
gangen gelten müsse, weil es weder an sie zurückgekommen
noch an eine postalische Sammelstelle unzustellbarer Sen-
dungen gelangt sei. Das Arbeitsverhältnis sei somit zum
20. Juni 1958 gelöst worden. Was den Zuschuß nach § 1
ArbKrankhG (KGZ) angehe, so habe aber auch bis zu dem
Zeitpunkt des 20. Juni 1958 der Kläger keinen Anspruch
hicrauf, denn es habe sich bei seiner Erkrankung um ein
altes Leiden (Magengeschwür) gehandelt. Daher habe er von
der Krankenkasse auch nur 50 % seines Lohnes als Kranken-
geld erhalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der
Begründung, die Beklagte sei für den von ihr behaupteten
früheren Zugang des Kündigungsschreibens beweisfällig
geblieben.

Der auf § 1 ArbKrankhG gestützte Anspruch sei selbst
dann begründet, wenn die Kündigung so, wie von der Beklagten
behauptet, zugegangen sei, denn die Beklagte habe das
Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des
Klägers gekündigt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG). Die
Tatsache, daß der Kläger erneut an demselben Grundleiden
erkrankt sei, stehe dem Anspruch auf einen KGZ ebenfalls
nicht entgegen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung
blieb erfolglos. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte
ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um
Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Dem Feststellungsantrag des Klägers haben beide Vorinstanzen stattgegeben, ohne erörtert zu haben, ob die Voraussetzungen des § 256 ZPO für einen solchen Antrag gegeben waren. Jedoch bestehen in dieser Hinsicht keine Bedenken. Die Beklagte hat für sich in Anspruch genommen, daß das Arbeitsverhältnis durch ihr Kündigungsschreiben vom 16. Juni 1958 beendet worden sei. Demgegenüber hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis noch nicht durch dieses Kündigungsschreiben, sondern erst durch ein späteres Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt sein Ende gefunden habe. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses kann für den Arbeitnehmer sowohl als Grundlage hinsichtlich aller seiner Ansprüche gegen die Beklagte (Arbeitsgentgelt, Urlaub und dgl.) wie auch im Hinblick auf eine Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz ohne weiteres von Bedeutung sein.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Feststellungsbegehren entsprochen mit der Begründung, dem Kläger sei das Kündigungsschreiben vom 16. Juni 1958 nicht zugegangen. Die Beklagte sei nämlich insoweit ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen. Dieser - vom Revisionsgericht auch ohne Rüge auf seine Richtigkeit zu prüfende - Ausgangspunkt des Vorderrichters zur Beweisnotwendigkeit und zur Beweislast begegnet keinen Bedenken.

Sodann hat das Landesarbeitsgericht es dahingestellt gelassen, ob - nach den Grundsätzen des Beweises nach dem ersten Anschein - die Beweisführungslast sich umkehrt, wenn ein ordentlich adressierter Brief den Empfänger nicht erreicht und auch nicht zurückkommt. Hier sei der Brief jedenfalls falsch adressiert worden, denn die Straßenbezeichnung sei falsch gewesen. Die Post habe auch nicht vermuten können, daß die von der Beklagten angebrachte Anschrift "T. Straße 12" an einen Empfänger in der

- 5 -

"Totale Poststraße 1" gerichtet gewesen sei, zumal die Angabe "H ..." und "Arbeiterwohnheim" gefehlt habe. Unter solchen Umständen spreche die Erfahrung dagegen, daß der Brief den Kläger erreicht habe. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht den Beweisantrag der Beklagten abgelehnt, eine schriftliche Auskunft der Oberpostdirektion Hamburg bzw. des zuständigen Zustellamtes darüber einzuholen, daß eine nicht als unbestellbar zurückkommende Postsendung zugestellt sein muß. Zur Begründung dieser Ablehnung führt das Landesarbeitsgericht aus, die Regel, nicht zurückgekommene Sendungen gelten als dem Empfänger zugegangen, könne nur im Verhältnis der Post zu den Postbenutzern, nicht aber gegenüber Dritten gelten. Im übrigen sei es dem Gericht aus eigener Erfahrung bekannt, daß auch richtig adressierte Sendungen gelegentlich verloren gehen.

Die Revision rügt insoweit die Verletzung des § 286 ZPO. Sie meint, das Landesarbeitsgericht habe damit dem Umstand zu geringe Bedeutung beigemessen, daß die Bundespost selbst solche Sendungen zurückgehen lasse, die in die Sowjetzone und in das Ausland gerichtet seien. Das Landesarbeitsgericht habe damit gegen Erfahrungssätze verstoßen.

Diese Rüge geht fehl. Der Beweisantrag zielte darauf, dem Gericht einen Wahrscheinlichkeitssatz nahezulegen. Ein solcher Wahrscheinlichkeitssatz besagt aber über den Zugang des Kündigungsschreibens an den Kläger nichts. Im Postzustellungsdienst gehen auf alle Fälle bei gewöhnlichen Sendungen immer wieder Sendungen verloren und kommen sonst abhanden. Das steht nach aller Erfahrung, aber auch nach den eigenen Angaben der Bundespost fest, wie sie im Urteil BGHZ 24, 308 (312) zitiert worden sind. Statistisch nachweisbar tritt sogar bei Einschreibebriefen ein gewisser Prozentsatz von Verlusten ein. Dabei erstreckt sich diese Statistik naturgemäß nur auf die der Post gemeldeten Verlustfälle. Erst recht werden dann Verlustfälle bei gewöhnlichen Briefsendungen eintreten, zumal bei den in einem solchen Falle gegebenen Verhältnissen dann, wenn die An-



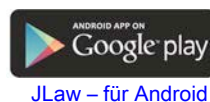
- 6 -

schrift unvollständig oder teilweise falsch ist. In solcher Lage sind aber die Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheines nicht anwendbar. Dem beweispflichtigen Arbeitgeber obliegt vielmehr in solchen Fällen der volle Beweis des Zugangs. Darüber hinaus ist der Anscheinsbeweis nicht schon dann geführt, wenn drei verschiedene Möglichkeiten des Verlaufs - nämlich Eintreffen des Briefes beim Adressaten oder Rückkehr des Briefes oder Verlust - erfahrungsgemäß in Betracht zu ziehen sind, von denen die eine lediglich wahrscheinlicher ist als die andere (BGH in VersR 1954, 224; RG in DR 1942, 1515). Nach alledem war der Beweisantritt der Beklagten unerheblich und konnte abgelehnt werden, weil er nicht auf die Erbringung vollen Beweises zielte.

Die in diesem Zusammenhang weiter von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO vorgeschriebenen Form erhoben worden ist. Die Revision läßt es an der dort vorgeschriebenen Angabe der Tatsachen, die den Mangel ergeben, fehlen. Die Revision hätte insoweit angeben müssen, wonach das Gericht hätte fragen sollen und was die Partei darauf geantwortet hätte. Aus dem sonstigen Vorbringen der Beklagten ist dieserhalb nichts zu entnehmen.

Daß auch das Schreiben der Beklagten vom 22. Juli 1958 eine Kündigung des Klägers zum 25. Juli 1958 enthält, ist jedenfalls unstreitig.

II. Auch insoweit, als das angefochtene Urteil dem Zahlungsanspruch des Klägers entsprochen hat, ist ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich. Darüber, daß im geltend gemachten Zeitraum der Kläger die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG erfüllt, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Zutreffend hat auch das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Gewährung des erhöhten Krankengeldes (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RMO i.d.V. des § 8 ArbKrankhG) nicht eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung des KGZ ist. Die gleiche Ansicht hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 5. Mai 1960 - 2 AZR 271/58 - und danach wieder-



- 7 -

holt (vgl. Urteil vom 2. Juni 1960 – 2 AZR 388/58 –; Urteil vom 15. Juni 1960 – 2 AZR 122/58 –; Urteil vom 30. Juni 1960 – 2 AZR 209/58 –) vertreten und ausführlich begründet. Die Revision enthält insoweit keine neuen Argumente für die von ihr vertretene gegenteilige Ansicht, so daß es genügt, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die genannten Urteile zu verweisen. Danach sprechen Wortlaut und systematische Auslegung dafür, daß die Gewährung des erhöhten Krankengeldes nicht eine weitere, im § 1 ArbKrankhG nicht näher genannte, Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des KGZ ist. Unter diesen Umständen, nämlich bei dem Wortlaut und der Systematik des ArbKrankhG, ist für ein Eingehen auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Raum, abgesehen davon, daß auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in dieser Richtung nichts Eindeutiges aussagt.

Dem Anspruch auf Gewährung eines KGZ steht auch nicht entgegen, daß die hier streitige Periode der Arbeitsunfähigkeit möglicherweise nicht nur im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auf einer Fortsetzungserkrankung, sondern vielleicht auch im arbeitsrechtlichen Sinne auf einer wiederholten Erkrankung an demselben, medizinisch noch nicht ausgeheilten Grundleiden beruhte. Denn selbst wenn dies unterstellt und darüber hinaus angenommen wird, daß der Kläger entweder in der Zwischenzeit nicht voll arbeitsfähig war oder daß der Zeitraum zwischen beiden Erkrankungen zu kurz war (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1960 – 2 AZR 164/59 –), steht dem Kläger ein KGZ zu. Denn das Problem, ob der Arbeitnehmer bei wiederholter Erkrankung an demselben Leiden seinen Arbeitgeber erneut auf Lohnfortzahlung (im Falle des § 63 HGB) oder auf Zahlung eines KGZ (im Falle des § 1 ArbKrankhG) in Anspruch nehmen kann, taucht überhaupt nur dann auf, wenn der Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung an demselben Leiden bereits einmal Arbeitgeberleistungen in Anspruch genommen hat. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Unstreitig ist die Krankheitsperiode im Januar



- 8 -

1958 vom damaligen Arbeitgeber des Klägers nicht bezuschußt worden, so daß der Senat auch nicht darüber zu entscheiden braucht, welche Wirkung insoweit ein Wechsel des Arbeitgebers entfaltet.

Da das Arbeitsverhältnis des Klägers selbst erst zum 25. Juli 1958 endete, KGZ aber nur für die Zeit vom 7. Juni bis 18. Juli 1958 verlangt wird, kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte mit ihrem allein als zugegangene Kündigung in Betracht kommenden Schreiben vom 22. Juli 1958 das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Klägers gekündigt hat oder nicht (§ 3 ArbKrankhG).

Da dem angefochtenen Urteil somit in allen Punkten im Ergebnis beizutreten war, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller, zugleich für den in Urlaub befindlichen und an der Unterschrift verhinderten Bundesarbeitsrichter Höcker

Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)